

§ 1 Geltung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Abweichenden AGB des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsbestandteil, wenn ihre Geltung für jeden Einzelvertrag schriftlich und ausdrücklich durch uns bestätigt wird. Ein Schweigen unsererseits auf Bestätigungsschreiben des Bestellers, welches seine Geschäftsbedingungen zum Vertragsbestandteil machen will, führt nicht zum Einbezug der Geschäftsbedingungen des Bestellers, sondern gilt insoweit als Ablehnung.

Ein Vertragsschluss scheidet nicht an einander widersprechenden AGB.

Jede Bestimmung dieser Bedingungen ist für sich allein gültig.

Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 24 ABGB sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Soweit sich kollidierende AGB entsprechen, gilt das übereinstimmend Geregeltere. Darüber hinaus gelten die Teile unserer Verkaufsbedingungen als vereinbart, denen keine kollidierenden Bestimmungen der AGB des Bestellers gegenüberstehen. Andererseits werden solche Bestimmungen der AGB des Bestellers nicht Vertragsbestandteil, die nicht mit dem Regelungsgehalt unserer AGB vollständig übereinstimmen.

In allen anderen Fällen gilt das dispositive Recht.

3. Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für alle künftigen Warenlieferungs- und Nachlieferungsverträge zwischen den Parteien in laufender Geschäftsbeziehung, ohne dass eine erneute Einbeziehung oder Bezugnahme auf die Verkaufsbedingungen nach der erstmaligen Vereinbarung notwendig ist.
4. Wir werden bei jeder Neufassung und Änderung der AGB den Kunden schriftlich über die Änderung informieren und auch auf Wunsch ein Exemplar der geänderten AGB zusenden.
5. Bei Schriftstücken, deren Übersetzung in ausländischer Sprache beigelegt ist und die sich auf einen Vertrag beziehen, für den Deutsch Verhandlungssprache ist, gilt die Übersetzung nur als Information. Für den Vertragsinhalt allein entscheidend ist der deutsche Wortlaut.
6. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nebenabreden, nachträgliche Vertragsänderungen und Zusicherungen von Eigenschaftenspersonen durch nicht vertretungsberechtigte Personen bedürfen der Schriftform.

§ 2 Angebote

1. Angebote durch uns sind freibleibend. Sie stellen eine Aufforderung gegenüber dem Besteller dar, ein verbindliches Angebot zum Abschluß eines Vertrages (Bestellung) abzugeben und binden uns deshalb noch nicht. Bestellungen können wir innerhalb einer Frist von 4 Wochen annehmen. Der Besteller ist während dieser Frist an sein Angebot gebunden.
2. Verträge werden für uns nur bindend, wenn wir die Bestellung in Form einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen.

Wir sind nicht verpflichtet, einem auf ein solches Angebot bezugnehmendes Auftragschreiben eines potentiellen Bestellers zu widersprechen, wenn der Vertrag nicht zustande kommen soll.

3. Beschreibungen und Ablichtungen unserer Ware und Produkte in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten, soweit diese nicht Teil unseres Angebotes sind, sind stets nur annähernd gemeint und werden nur dann Vertragsinhalt, wenn dies im Vertrag schriftlich ausdrücklich so bezeichnet und festgelegt ist.
4. Wir behalten uns vor, durch den technischen Fortschritt oder durch Rationalisierung bedingte sowie gestalterische Änderungen am Vertragsgegenstand jederzeit vorzunehmen, soweit sich diese innerhalb des Handelsüblichen halten und sie dem Besteller zumutbar sind. Handelsübliche Abweichungen in Farbe, Gewicht, etc. bleiben stets vorbehalten.

5. Für den Fall, dass die Änderung des Vertragsgegenstandes über den handelsüblichen Umfang hinaus geht und darüber hinaus für den Besteller unzumutbar ist, erhält der Besteller ein Rücktrittsrecht vom Vertrag, welches er binnen 2 Wochen nach Zugang einer entsprechenden Mitteilung durch uns schriftlich ausüben kann. Ein späterer Rücktritt ist ausgeschlossen.

§ 3 Angebotskosten, Angebotsunterlagen und Schutzrechte

1. Die erste Bearbeitung eines Angebotes ist in der Regel kostenlos. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten sind nur insoweit unentgeltlich, als der Liefervertrag gültig wird und bleibt.
2. An Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Skizzen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ohne unsere Einwilligung weder kopiert noch sonst wie vervielfältigt werden, und sind uns nach Abwicklung der Bestellung un- aufgefördert zurückzugeben.
3. Im Rahmen der Vertragserfüllung von uns hergestellte Formen, Muster oder Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Wir sind zu deren Herausgabe an den Auftraggeber auch dann nicht verpflichtet, wenn der Preis dafür im Vertrag oder Rechnung gesondert ausgewiesen ist, vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen vertraglichen Vereinbarung.

Urheberrechte an den genannten Formen, Mustern oder Werkzeugen stehen uns zu.

4. Für Waren, die nach Zeichnungen, Muster oder sonstigen Angaben des Bestellers angefertigt werden, übernimmt der Besteller die Haftung bei Verletzungen von Patent- und anderen Schutzrechten Dritter. Er hat uns von solchen Ansprüchen freizustellen.

§ 4 Preise

1. Alle Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart, netto „ab Werk“ zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Nebenkosten wie Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, Montage, Versicherungen und Bankspesen werden gesondert berechnet.

2. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung sind wir für eine Zeit von 6 Wochen an die vereinbarten Preise gebunden.

Ändern sich sodann die Kosten (insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen) nach Ablauf der Bindungsfrist und vor der Lieferung, können wir die vereinbarten Preise entsprechend ändern.

Die Kostenänderung werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

3. Bei Nachbestellungen werden die Preise neu vereinbart. Kommt es nicht zu einer solchen Vereinbarung, sind wir berechtigt, die Preise einseitig nach billigem Ermessen festzusetzen.
4. Soweit Mehrwertsteuer in unserer Abrechnung nicht enthalten ist, insbesondere weil aufgrund von Angaben des Bestellers wir von einer „innergemeinschaftlichen Lieferung“ im Sinne des § 4 Nr. 1 b i. V. m. § 6 a UStG ausgehen und wir nachträglich mit einer Mehrwertsteuerzahllast belastet werden (§ 6 a IV UStG), ist der Besteller verpflichtet, den Betrag, mit dem wir belastet werden, an uns zu bezahlen.

Diese Pflicht besteht unabhängig davon, ob wir Mehrwertsteuer, Einfuhrumsatzsteuer oder vergleichbare Steuern im Inland oder im Ausland nachträglich abführen müssen.

§ 5 Lieferzeit, Lieferfristen, Verzug und höhere Gewalt

1. Ein vereinbarter Liefertermin ist vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dessen Ablauf unser Werk verlassen hat oder an die Transportperson in unserem Werk übergeben wurde oder dem Besteller Versandbereitschaft angezeigt wurde.
2. Hängt die Auftragsausführung von Unterlagen, Genehmigungen oder Erklärung der für die Auftragsausführung wesentlichen Fragen ab, die der Besteller beizubringen hat, so bleibt ein von uns zugesagter oder vereinbarter Liefertermin nur verbindlich, wenn der Auftraggeber bis zum Beginn der 12. Woche vor dem Liefertermin die Frage geklärt bzw. die Unterlagen oder Genehmigungen beigebracht hat.

Welche Unterlagen und Erklärungen im Sinne dieser Vorschrift beigebracht werden müssen, richtet sich nach der gesonderten Bestimmungen beider Parteien im Vertrag oder ergibt sich aus der Natur des Vertrages.

3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, fangen Lieferfristen mit der Absendung der Auftragsbestätigung an zu laufen.
4. Lieferfristen beginnen jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen und Genehmigungen sowie Klärung der für die Ausführung des Auftrages wesentlichen Fragen. Welche Unterlagen und Genehmigungen beizubringen sind, so wie welche Fragen durch den Besteller geklärt werden müssen, bestimmt sich nach der individualvertraglichen Vereinbarung der Parteien oder aus der Natur des Vertrages.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung vereinbarter Vorauszahlungspflichten des Bestellers voraus. Darüber hinaus beginnt die Lieferfrist ebenfalls nach Erfüllung derjenigen Vertragspflichten des Bestellers, die unter Bezugnahme auf diese Vorschrift individualvertraglich gesondert festgelegt werden oder sich aus der Natur des Vertrages ergeben.

Ferner beginnt die Lieferfrist erst nach vollständiger und mangelfreier Erfüllung all derjenigen Vertragspflichten des Bestellers, die für unsere Leistung wesentlich und erforderlich sind.

6. Akzeptieren wir einen von den Bestellern nach Vertragsschluss geäußerten Änderungswunsch der Vertragsleistung, werden die vereinbarten Lieferfristen und Termine unverbindlich. Wir sind bemüht, dem Besteller möglichst rasch neue Termine für die Anlieferung, Inbetriebnahme und Abnahme seiner Anlagen zu benennen. Wir sind jedoch berechtigt, bei dieser Neuterminierung anderweitige Verpflichtungen vorrangig zu berücksichtigen.
7. Bei Terminverzögerung gemäß den oben genannten Vorschriften ist ein neuer Liefer- und Montagetermin nur nach schriftlicher Zusage durch uns oder einem unserer vertretungsberechtigten Mitarbeiter verbindlich.

Gleiches gilt für die Fälle, in denen der Termin aufgrund gesetzlicher Vorschriften unverbindlich geworden ist.

8. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen oder der Liefertermin verschiebt sich um eine angemessene Frist bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik oder Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Willens liegen, wie z. B. Betriebsstörungen, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, behördliche Maßnahmen, hoheitliche Eingriffe oder Verfügungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Gleiches gilt für Behinderungen durch höhere Gewalt.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten.

Dauert die Störung länger als 3 Monate, so ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zu kündigen. Für den Fall der Kündigung sind uns die Kosten der bereits durchgeführten Arbeiten inkl. Material zu ersetzen. Auf Verlangen jedes Vertragsteils hat der andere bei Ablauf der 3-monatigen Verzögerungsfrist zu erklären, ob er an dem Vertrag festhalten will oder nicht.

Wir sind verpflichtet, dem Besteller den Eintritt einer Verzögerung baldmöglichst schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wegfall der Verzögerung.

9. Die richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung als Voraussetzung unserer Lieferverpflichtung bleibt stets vorbehalten.
10. Haben wir die Überschreitung des Liefertermins bzw. die Nichteinhaltung der Lieferfrist zu vertreten, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder die weitere Vertragserfüllung ablehnen, nachdem er uns schriftlich eine Nachfrist mit Ablehnungsandrohung von wenigstens 2 Wochen gesetzt hat und diese ungenutzt abgelaufen ist. Er kann die weitere Vertragserfüllung sofort ablehnen, wenn diese für ihn kein Interesse mehr hat oder wir ernsthaft oder eindeutig die weitere Vertragserfüllung verweigern.

Die Rücktritts- bzw. Ablehnungserklärung wie auch die Nachfristsetzung können nur schriftlich erfolgen.

11. Bei Verzug unsererseits bzw. dem Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind wir zum Schadensersatz nur verpflichtet, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. Dies gilt nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vorliegt.

§ 6 Lieferung auf Abruf

1. Wir können Bestellungen in Teillieferungen erfüllen, soweit sich diese innerhalb des Handelsüblichen halten und sie dem Besteller zumutbar sind. Diese Teillieferungen sind gemäß unseren Zahlungsbedingungen jeweils gesondert zu bezahlen. Nach erfolgter Teillieferung durch uns ist der Besteller zur Geltendmachung seiner Rechte aus § 5, Nr. 10 und 11 dieser AGB auch hinsichtlich des Gesamtvertrages berechtigt, sollten deren Voraussetzungen hinsichtlich der verhältnismäßig nicht geringfügigen Restlieferung vorliegen.

2. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so steht uns für den Fall, dass der Abnehmer mit seiner Verpflichtung zum Abruf in Verzug gerät, das Recht zu, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist die weitere Erfüllung des Vertrages abzulehnen und von dem Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unser Anspruch auf Verzugsschaden bleibt unberührt. Wahlweise steht uns in diesem Fall das Recht zu, gegen Bereitstellung der gesamten Lieferung den vereinbarten Kaufpreis zu verlangen.
3. Auf Abruf bestellte Ware muß der Besteller spätestens innerhalb 3 Monaten vollständig abgerufen haben, wenn keine andere Frist vereinbart ist.

§ 7 Gefahrenübergang und Transport

1. Soweit nichts anderes gesondert vereinbart ist, ist die Lieferung ab Werk Forchach vereinbart. Dies gilt auch für Teillieferungen.
2. Wird die Ware dem Besteller auf seinen Wunsch bzw. auf Vereinbarung zugeschickt, so geht – soweit gesetzlich zulässig – die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verläßt und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort oder von einem anderen Ort aus erfolgt und unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt oder wer die Anfuhr bei dem Besteller oder zu einem Transporteur übernommen hat.
3. Wird die Ware, die im Sinne der obigen Vorschrift an den Besteller zugesandt werden soll bzw. vom Besteller abgeholt wird, im Werk an die Transportperson oder den Besteller übergeben, so geht damit die Gefahr im oben beschriebenen Umfang auf den Besteller über.
4. Sofern nichts anderes vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportweg, ohne dafür verantwortlich zu sein, dass die schnellste und billigste Möglichkeit gewählt wird. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Bestellers gegen Transport-, Lager- und Montageschäden versichern. In diesen Fällen übernehmen wir das Transportrisiko (insbesondere für Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden) über den oben beschriebenen Gefahrenübergangzeitpunkt hinaus.

Ist der Sitz des Bestellers aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sowohl Leistungs- als auch Erfolgsort, so sind wir berechtigt, die Lieferung im Namen und auf Rechnung des Bestellers gegen Transport-, Lager- und Montageschäden zu versichern.

5. Erfolgt der Transport durch Dritte und bleibt die Ware insbesondere auf ausdrücklichen Wunsch des Bestellers unversichert, reist sie auf dessen Gefahr.
6. Soweit wir das Transportrisiko nach obigen Vorschriften tragen, ist der Besteller verpflichtet, uns die Schadenabwicklung gegenüber dem Versicherer nach Kräften zu erleichtern. Insbesondere hat er sich unmittelbar nach Erhalt der Sendung von deren Zustand zu überzeugen und eventuelle Transportschäden unverzüglich von der zuständigen Stelle (Empfangsbahnhof, Zustellpostamt oder Spediteur) feststellen zu lassen und uns diese Information unverzüglich zu übermitteln. Sollte es zu Leistungskürzungen des Versicherers aufgrund unzureichender Mitwirkung des Bestellers bei der Schadensfeststellung und – abwicklung kommen, sind wir berechtigt, ihn mit den Leistungskürzungen des Versicherers zu belasten.
7. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich ihre Versendung oder Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Gleiches gilt, wenn dieser bei Abrufaufträgen die Ware nicht fristgerecht abrufen.

§ 8 Abnahme

1. Angelieferte – auch mangelhafte - Gegenstände muss der Besteller entgegennehmen. Verweigert er dies unter Hinweis auf angebliche Mängel, kann er keine Schadenersatzansprüche daraus herleiten, dass er sie nicht nutzen konnte. Er trägt insofern auch die Gefahr einer weiteren Verschlechterung. Seine Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt. Die Entgegennahme der Liefergegenstände in diesem Fall ist unabhängig davon, ob die Ware im Rechtssinne abgenommen wird oder nicht.
2. Soweit gelieferte Gegenstände ohne Vorbehalt in Betrieb genommen werden, gilt dies als Abnahme, unabhängig davon, ob unsererseits noch Lieferungen oder sonstige Leistungen, insbesondere Montagearbeiten zu erbringen sind.

§ 9 Zahlungsbedingungen

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von **8** Tagen nach Rechnungsdatum mit **3 %** Skonto und innerhalb von **14** Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar, jeweils vom Nettowarenwert. (14 Tage mit 2 % Skonto und 30 Tage netto bei CNC Bearbeitungsmaschinen).
2. Andere Zahlungsmittel als Bargeld oder Überweisungen auf die in der Rechnung angegebenen Konten nehmen wir nur erfüllungshalber an. Alle Zahlungen sind für uns spesenfrei zu leisten. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen trägt der Besteller. Wechselzahlungen bedürfen der vorherigen Vereinbarung. Ein Skontoabzug für Zahlungen mittels Wechsel wird nicht gewährt.
3. Bei schuldhafter Nichtzahlung nach Fälligkeit können wir ohne Mahnung Zinsen in Höhe von **8 %** über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß DÜG (Diskontsatzüberleitungsgesetz) als Vertragsstrafe vom Besteller fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Sobald die Voraussetzungen eines Schadenersatzanspruches aus Verzug vorliegen, regeln sich unsere Ansprüche nach § 11 dieser AGB.
4. Der Besteller kann wegen einer Gegenforderung, die nicht unstreitig ist oder nicht von uns anerkannt ist oder nicht rechtskräftig festgestellt ist, weder Zahlungen zurückhalten, noch mit Zahlungspflichten aufrechnen.
5. Ist der Besteller mit einer Zahlung mehr als 10 Tage in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht pünktlich eingelöst oder wird nach Vertragsschluß eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Abnehmers uns bekannt, unabhängig davon, ob die Vermögensverschlechterung vor oder nach Vertragsschluß eintritt, so können wir nach unserer Wahl entweder Vorauszahlung hinsichtlich der Preise aller noch nicht von uns erbrachten Lieferungen einschließlich der Wechselforderungen oder Sicherheitsleistung bezüglich dieser Ansprüche verlangen. Bevor diese Verlangen nicht erfüllt sind, sind wir zur weiteren Lieferung aus laufenden Verträgen nicht verpflichtet.
6. Jede Teillieferung ist ein besonderes Geschäft.
7. Teilzahlungen bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum am Liefergegenstand so lange vor, bis der Besteller sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit uns bezahlt hat (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Somit sichert das vorbehaltene Eigentum an dem Liefergegenstand auch Forderungen gegen den Besteller aus Verträgen, die sich nicht auf den Liefergegenstand beziehen. Der Besteller verwahrt das Sicherungseigentum für uns.
2. Sollte der erweiterte Eigentumsvorbehalt aufgrund widersprechender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers oder aus sonstigen Gründen nicht Vertragsinhalt geworden sein, so erfolgt hilfsweise die Lieferung unter einfachem Eigentumsvorbehalt.
3. Die Hingabe von Wechsel und Schecks als solche gilt nicht als Begleichung fälliger Forderungen.
4. Der Besteller darf den Liefergegenstand nur in regelmäßigem Geschäftsverkehr veräußern, sofern er sich nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. In diesen Fällen ist die Weiterveräußerung unzulässig.
5. Der Besteller tritt schon mit Abschluß des Kaufvertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigem Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seinen Abnehmer bezüglich des Vertragsgegenstandes mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe an uns ab. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen insgesamt eingestellt hat.
6. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte über den Vorbehaltsgegenstand hat der Besteller uns unverzüglich unter Beifügung aller Unterlagen (Pfändungsprotokolle, etc.) schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
7. Wir können verlangen, dass der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern mitteilt und uns alle Auskünfte und Unterlagen gibt, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen nötig sind.
8. Werden Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware oder der Ware, an der wir Miteigentum haben, in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Besteller uns schon jetzt seinen Zahlungsanspruch in Höhe des jeweiligen und des anerkannten Saldos ab und zwar in Höhe unserer Forderungen gegen den Besteller.

9. Der Besteller ist verpflichtet, während der Dauer des Eigentumsvorbehalts die Ware pfleglich zu behandeln und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Erforderliche Reparaturen sind sofort durch uns – abgesehen von Notfällen – auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Wir übernehmen die Kosten dieser Reparaturen insoweit, als wir den Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen dieser AGB zu Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen verpflichtet sind.
10. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl und Beschädigungen aller Art, insbesondere durch Feuer oder Wasser, ausreichend zum Neuwert zu versichern, sofern nicht der Besteller den Abschluß einer solchen Versicherung nachweist.
11. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung um mehr als 15 %, sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
12. Wird die Vorbehaltsware durch die Verbindung mit einem Grundstück dessen wesentlicher Bestandteil, so ist der Besteller verpflichtet, uns die Besichtigung des Grundstücks und dessen Betreten zu gestatten, seine Ansprüche gegen den Grundstückseigentümer uns abzutreten bzw., falls er selbst Grundstückseigentümer ist, andere gleichwertige Sicherungsrechte zu gewähren.

Tritt eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers ein, so sind wir mit Einverständnis des Grundstückseigentümers oder Vermieters berechtigt, in die Rechtsstellung des Bestellers diesem gegenüber einzutreten.
13. Die Geltendmachung unserer Rechte aus dem Sicherungseigentum bedeutet noch nicht den Rücktritt vom Vertrag.

§ 11 Verzug des Bestellers

1. Nimmt der Besteller die Ware aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht ab, können wir Ersatz unserer dadurch entstandenen Mehraufwendungen verlangen.
2. Sind wir im Falle des Verzuges des Bestellers berechtigt, Schadenersatzansprüche geltend zu machen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, eine Verzinsung der Summe, mit der der Besteller in Verzug ist, mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß DÜG (Diskontsatzüberleitungsgesetz) als Verzugsschaden fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
3. Sind wir berechtigt Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so können wir, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 15 % unseres Preises als Schadenersatz fordern, wenn nicht der Besteller nachweist, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 12 Gewährleistung und Haftung

- * Die Gewährleistungsfrist für unsere Lieferung beträgt 12 Monate, wobei wir uns im Falle eines Mangels das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung oder Neulieferung vorbehalten. Innerhalb dieser Frist werden die mangelhaften Teile/Ersatzteile kostenlos von uns ersetzt, ausgenommen Verschleißteile. Zur Geltendmachung des Anspruchs sind i. d. R. diese Teile unter Angabe der Lieferdaten an uns einzusenden. Sollten darüber hinaus Monteurleistungen zur Behebung des Mangels beim Endabnehmer erforderlich sein, werden diese inkl. der anfallenden Reisekosten von uns übernommen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche, die seitens des Endabnehmers aufgrund von unrichtigen Aussagen des Händlers beim Verkauf oder in seinen Werbeunterlagen begründet sein könnten, sind ausgeschlossen.
1. Hat unsere Ware Mängel, für die wir haften, sind wir verpflichtet, die Teile, die nachweisbar innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes mangelhaft sind, nach billigem Ermessen auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.
 2. Die Feststellung der Mängel ist uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen, zu konkretisieren und spezifizieren. Die Rüge offensichtlicher Mängel muß spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung bei uns eingehen.
 3. Wir können die Beseitigung von Mängeln verweigern, so lange der Besteller nicht allen seinen Zahlungspflichten mit Ausnahme eines Betrages, der dem Minderungsbetrag bezüglich der mangelhaften Ware entspricht, nachgekommen ist. In diesem Fall ist der Besteller zur Vorauszahlung nur verpflichtet, wenn wir unsere Mängelhaftung im Rahmen dieser AGB ihm gegenüber schriftlich bestätigt haben.
 4. Zur Vornahme der uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Absprache die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Mängelhaftung befreit.

5. Im Rahmen unserer Mängelhaftung tragen wir die Kosten der Nachbesserung bzw. Ersetzung.
6. Gehört zu unseren Vertragspflichten auch die Montage des Liefergegenstandes, so wird nach deren Abschluß ein Abnahmeprotokoll gefertigt, das vom Besteller zu unterzeichnen ist. Darin sind die Mängel festzuhalten, die dem Besteller zu diesem Zeitpunkt bekannt oder die offensichtlich sind. Werden diese Mängel nicht protokolliert, gilt unsere Leistung insofern als mangelfrei abgenommen.
7. Für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gelten die gleichen Gewährleistungsbedingungen wie für die ursprünglich gelieferte Sache.
8. Das Recht des Bestellers, Mängelgewähransprüche geltend zu machen, entfällt in allen Fällen nach 12 Monaten ab Übergabe. Für die Mängelhaftung für Ersatzleistungen und Nachbesserungen gilt die 12-Monatsfrist ab Beendigung der Ersatzleistung bzw. Nachbesserung.
9. Für Schäden, die auf ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Eigenmontage bzw. Inbetriebnahme, natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung – insbesondere übermäßiger Beanspruchung – ungeeigneten Betriebsmitteln, Austauschwerkstoffen, mangelhaften Bauarbeiten, ungeeignetem Baugrund, chemischen, elektrochemischen oder elektrischen Einflüssen, unsachgemäßer oder ohne unsere Genehmigung durchgeführten Änderungen oder Instandsetzung beruhen, übernehmen wir keine Haftung.
10. Für den Fall, dass die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl schlägt, unmöglich ist oder wir nach Inverzugsetzung mit unserer Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht sowie einer angemessenen Nachfristsetzung dieser Verpflichtung nicht nachkommen, steht dem Besteller das Recht der Wandlung zu.
11. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht, es sei denn, der Mangel beruhe auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, die wir zu vertreten haben.
12. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche auf Schadenersatz, die auf fahrlässiger positiver Vertragsverletzung oder fahrlässigen unerlaubten Handlungen unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen; die gesetzliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

Ebenso ausgeschlossen sind, soweit gesetzlich zulässig, Schadenersatzansprüche aus allen anderen Rechtsgründen, insbesondere auch aus Produkthaftung. Dies gilt nicht, soweit die Haftung aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist.
13. Für die Erteilung eventuell erforderlicher öffentlich rechtlicher Genehmigungen und die Erfüllung von Immissionsvorschriften haften wir nicht. Das gilt nicht, wenn die Einhaltung dieser Vorschriften bzw. die Erbringung öffentlich rechtlicher Genehmigungen durch uns einzelvertraglich vereinbart worden ist.
14. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist Forchach.
2. Ist der Besteller Kaufmann, ist der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nach unserer Wahl Reutte oder der Sitz des Bestellers oder – bei Auslandslieferung – die Hauptstadt des Sitzlandes des Bestellers. Dies gilt auch für Streitigkeiten aus Wechsel und Scheck.
3. Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und uns unterliegen ausschließlich nach österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Abkommens zum Internationalen Warenkauf.